

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Gönnersdorf
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Vom 11. November 2002

Der Gemeinderat Gönnersdorf hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die Ortsgemeinde Gönnersdorf verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art, und zwar mit dem Kindergarten "Villa Kunterbunt ", Zissener Straße 5, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung der Kinder, und zwar die Gesamtentwicklung von Kindern zu fördern und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anzuregen; ferner soll die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Kindergartens "Villa Kunterbunt ", Zissener Straße 5.

§ 2

Die Ortsgemeinde Gönnersdorf ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Gönnersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gönnersdorf, den 11. November 2002

ORTSGEMEINDE GÖNNERSDORF

gez. Marx
Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Ortsgemeinde Gönnersdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gönnersdorf, den 11. November 2002

ORTSGEMEINDE GÖNNERSDORF

gez. Marx
Ortsbürgermeister